

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Huttenlocher & Schäfer GmbH

I. Allgemeines

1. Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Käufers, werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
3. Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer allgemeinen Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für weitere Geschäftsverbindungen.
4. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
3. Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die in einem sonstigen Angebot gemachten produktbeschreibenden Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Geringe Abweichungen von solchen produktbeschreibenden Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages. Dies gilt insbesondere für Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen.
4. Die in Angeboten genannten maximalen Blechstärken beziehen sich auf eine Zugfestigkeit von 400 N/mm², sofern keine davon abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
5. Da die Schnittqualität wesentlich vom zu schneidenden Material, dem Zustand der Messer sowie der Bedienung, Einstellung und Wartung der Maschine abhängig ist, werden keine Angaben über die zu erzielende Schnittqualität getroffen bzw. garantiert.
6. Die Einhaltung der Ausrüstungsvorschriften des Auftraggebers ist vor Beauftragung vom Auftraggeber zu überprüfen. Beanstandungen aufgrund Verstöße gegen Ausrüstungsvorschriften des Auftraggebers sind nach Auslieferung der Scheren nicht möglich.
7. Die vom Käufer unterzeichnete Bestellung ist bindend. Wir sind berechtigt, das dann liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Bei Überschreitung des Kreditlimits des Käufers sind wir von unserer Lieferverpflichtung entbunden. Eine Rechnungserteilung steht der schriftlichen Bestätigung gleich.
8. Wir verweisen beim Kauf unserer Produkte auf die gesetzlich gültigen Ausfuhr- und Exportbestimmungen.

III. Preise

1. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk ohne Installation, Verpackung, Schulung oder sonstige Nebenleistungen.
2. Preise werden in EURO gestellt, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
3. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ware auf Kosten des Käufers zu versichern.
4. Zahlung haben sofort nach Ausstellung der Rechnung zu erfolgen, hier gilt auch die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Zahlungsweise.
5. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so hat er, vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Rechte, Verzugszinsen in Höhe von derzeit 12 % p.a. zu zahlen.
6. Tritt beim Käufer eine Vermögensverschlechterung ein, die Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit oder Zahlungswilligkeit begründen, insbesondere bei Wechsel- oder Scheckprotesten, Zahlungsverzug, Zahlungsrückständen aus anderen Leistungen, schleppender Zahlungsweise, so sind wir vorbehaltlich der uns sonst zustehenden Rechte berechtigt, Vorauskasse oder Sicherheit zu verlangen, unsere Leistungen bis zur Vorauskasse oder Sicherheitsleistung zurückzubehalten und bei mangelnder Vorauskasse oder Sicherheitsleistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall werden unsere sämtlichen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Käufer kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig sind.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit rechnet vom Tag der Auftragsbestätigung und nach Abklärung aller technischer Details bis zur Fertigstellung im Werk. Wir liefern in handelsüblicher Verpackung, Maschinen auf Holzern.
2. Lieferzeitangaben können im Allgemeinen nur als Richtdaten betrachtet werden und setzen termingerechte Zulieferungen unserer Vorlieferanten voraus. Zudem kann es zu einer nachträglichen Korrektur des Liefertermins kommen, wenn mehrere von uns angebotenen Produkte zeitnah von unterschiedlichen Kunden bestellt werden.
3. Ersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, ebenso der Rücktritt vom Vertrag aus demselben Grunde.
4. Teillieferungen sind zulässig.
5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die durch Lagerung entstandenen Kosten zu berechnen. Des Weiteren sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit neuer, verlängerter Frist zu beliefern.

V. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde. Eine eventuelle Übernahme der Frachtkosten durch uns hat keinerlei Einfluss auf den Gefahrenübergang.
2. Versicherung gegen Transportschäden unterliegen im Allgemeinen den Speditionsunternehmen. Zusatzversicherungen hat der Besteller selbst abzuschließen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Bezahlung unserer Gesamtforderung, bei Bezahlung durch Überweisung, Scheck oder Wechsel bis zur Gutschrift auf unserem Bankkonto vor.
2. Vorher ist die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsüberganges gestattet. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegen den Warenempfänger in voller Höhe an uns ab.
3. Ist der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ergeben sich sonst berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit, so ist er nicht mehr berechtigt, über die Ware zu verfügen. Wir können in einem solchen Fall die Rechte aus §455 DGB geltend machen und/oder die Einziehungsbefugnis des Käufers gegenüber dem Warenempfänger widerrufen. Wir sind dann berechtigt, Auskunft über die Warenempfänger zu verlangen, diese vom Übergang der Forderung auf uns zu benachrichtigen und die Forderung des Käufers gegen die Warenempfänger einzuziehen.
4. Der Käufer ist verpflichtet während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes, die noch in unserem Eigentum stehende Ware, gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.

VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beträgt 12 Monate ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf von 6 Monaten ist der Käufer zur Beweislast eines bereits bei der Produktübergabe vorhandenen Mangels verpflichtet. Weitere Garantieleistungen nach Vereinbarung und nur wenn die Maschine durch unseren Firmenmonteur oder durch fachlich qualifiziertes Personal des Kunden halbjährlich gewartet wird.
2. Im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den fehlerhaften Liefergegenstand auszubessern, neu zu liefern oder den Kauf rückgängig zu machen. Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, eigenmächtig Änderungen an der Maschine vorgenommen, Teile gewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen genügen, sind wir von jeglicher Gewährleistung entbunden.
3. Verschleißteile sind von einer Gewährleistung ausgenommen. Diese sind Kupplungen, Scherenmesser, Zahnräder, Lager, Führungen und diverse Kleinteile. Wir sind nicht verpflichtet, Verschleißteile zu lagern.
4. Kommt es aufgrund eines defekten Verschleißteils gemäß der obigen Aufzählung zu einem Maschinenstillstand und hält der Käufer keine Ersatzteile vor, so kann eine kurzfristige Reparatur der Maschine nicht garantiert werden.
5. Ansprüche des Käufers auf Gewährleistung können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Käufer offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen und nicht offensichtliche Mängel innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung anzeigt.
6. Bei Auftreten von untypischen Geräuschen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ist die Maschine sofort außer Betrieb zu nehmen und uns zu informieren. Wird der Liefergegenstand trotz bekannter Unregelmäßigkeiten weiter betrieben, so erlischt der Garantianspruch.
7. Reisekosten für Auslandsreisen unserer Monteur werden grundsätzlich ab – auch im Fall von bestehenden Garantieansprüchen des Käufers.
8. Sollte es nötig sein, den Liefergegenstand zur Reparatur oder zur Optimierung von einem Ort außerhalb Deutschlands zu uns zurück zu transportieren, so trägt der Käufer die Transportkosten – auch im Fall von bestehenden Garantieansprüchen des Käufers. Dies betrifft auch den erneuten Transport zum Käufer.

VIII. Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Schlechterfüllung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Wird uns die obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit folgender Maßgabe: Ist die Unmöglichkeit auf unser Verschulden zurückzuführen, so ist der Käufer berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Schadenersatzansprüche des Käufers, die über die genannte Grenze von 10% hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
3. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Ersatz von entgangenem Umsatz und Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen und/oder Folgeschäden.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsordnung

1. Für Verträge mit Vollkaufleuten wird als Erfüllungsort für Leistung, Lieferung und Zahlung der Gerichtsstand Kirchheim unter Teck vereinbart, mit der Maßgabe, dass wir auch berechtigt sind am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Käufers zu klagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des einheitlichen Kaufgesetzes und des Uncitral-Kaufrechts gelten im Verhältnis zwischen uns und dem Käufer nicht.